

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Bauverwaltung / SG Tiefbau
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Telefon: 039403 158 0 oder 039403 158 242

Fax: 039403 158 299

E-Mail: m.kammrath@westlicheboerde.de
oder post@westlicheboerde.de

Antragsteller (ausführende Firma)

Für die Stadt / Gemeinde

- Am Großen Bruch** (Gunsleben, Hamersleben, Neuwegersleben/Neudamm, Wulferstedt)
 Ausleben (Ausleben, Otleben, Üplingen, Warsleben)
 Gröningen (Dalldorf, Gröningen, Großalsleben Heynburg, Kloster Gröningen, Krottorf)
 Kroppenstedt

Datum:

Straße (genaue Ortsbezeichnung)
Betrifft/ Maßnahme

I. Aufbruchantrag (vom Antragsteller auszufüllen)

Grund des Aufbruches:

- Neuverlegung
 Netzerweiterung
 Leitungserneuerung
 Reparatur
 Hausanschluss

Aufbruch wird in folgenden Bereichen liegen:

- Fahrbahn
 Gehweg
 Radweg
 Grünfläche
 sonstige Bereich /welche?
- in Längsrichtung
 als Kreuzung

Vorgesehene Bauzeit:

Datum der Antragstellung:

Unterschrift des Antragstellers
(Stempel)

II. Erklärung des Veranlassers/Auftraggebers

Hiermit erklären wir, dass wir die Schlussrechnung der den Aufbruch durchführenden Baufirma erst nach Vorlage der Abnahmebestätigung nach VOB/B bezahlen werden. Wir erklären uns auch damit einverstanden, dass der zuständige Baulastträger der aufgebrochenen Flächen diese durch Dritte für unsere Rechnung wieder herstellen läßt, wenn die Oberflächen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Aufbruchgenehmigung wieder ordnungsgemäß hergestellt worden sind oder Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt werden.

Unterschrift des Veranlassers
(Stempel)

III. Aufbruchgenehmigung Nr. (wird von der Verbandsgemeinde ausgefüllt)

Der beantragte Aufbruch wird mit den nachfolgenden Bedingungen erlaubt.

Ortsbesichtigung erforderlich nicht erforderlich

Bedingungen / Auflagen zur Wiederherstellung des Aufbruches:

- Der vorhandene Straßenaufbau ist fachgerecht wieder herzustellen. Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) gelten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen im Zuge von Leitungsverlegungen einschl. vollständiger Wiederherstellung des Oberbaus, des Unterbaus u. Untergrundes bzw. Wiederaufstellung von Verkehrszeichen.

2. Die Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist der Verbandsgemeinde Westliche Börde, SG Tiefbau, schriftlich mitzuteilen und es ist ein Abnahmetermine zu vereinbaren. Das Ergebnis der Abnahme wird schriftlich festgehalten und ist zu berücksichtigen. Alternativ können uns bei Kleinmaßnahmen Fotos per E-Mail zugesandt werden.
3. Für das Verfüllen von Aufbrüchen gilt entsprechend der ZTV E-StB eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Für bituminöse Befestigung der Verkehrsfläche gilt entsprechend der ZTV bit-StB eine Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme.
4. Auf vorhandene Leitungen und Kabel im Straßenbereich ist zu achten. Sie sind fachkundig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Lage der Leitungen und Kabel (Schachtscheine) sind bei den verschiedenen Versorgungsträgern zu erfragen. Eine Auflistung über die verschiedenen Versorgungsträger ist als Anlage 1 beigefügt.
5. Aus dem Bestand der Gemeinde / Stadt sind folgende Leitungen im betroffenen Bereich vorhanden:

<input type="checkbox"/>	Regenwasserkanal	/	Bestandsplan	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt <u>nicht</u> vor
<input type="checkbox"/>	Straßenbeleuchtungskabel	/	Bestandsplan	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt <u>nicht</u> vor
<input type="checkbox"/>	Breitbandkabel	/	Bestandsplan	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt <u>nicht</u> vor
<input type="checkbox"/>	Sonstige Leitungen:				
	Bestandsplan	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt <u>nicht</u> vor		

Wenn keine Bestandspläne vorliegen, ist die genaue Lage per Such-/Handschachtung zu erkunden. Liegen Bestandspläne vor, sind diese als Anlage beigefügt.

6. Die Aufbruchgenehmigung ist bei der Aufbruchstelle bereitzuhalten und auf Verlangen der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, dem Tiefbauamt und anderer jeweils betroffener Baulastträger vorzuzeigen. Die Anordnungen dieser Behörden sind unverzüglich zu befolgen.
7. Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung einholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Werden Anwohner durch größere Bauvorhaben in ihren Rechten eingeschränkt, so sind sie vorher darüber zu informieren.
8. Alle Bäume und Grünanlagen im Bereich des Aufbruchs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufbrüche dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Antragsteller, er hat Ersatz zu leisten.
9. Aufbrüche im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind unverzüglich den betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
10. Bei Aufbrüchen im Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Katasteramt zu verständigen.
11. Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist von allen Ersatzansprüchen Dritter, die durch die Aufbrucharbeiten entstehen können, freizuhalten.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen behalten wir uns rechtliche Schritte vor.
Sämtliche technischen Vorschriften und Richtlinien zur Ausführung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Mit anderen Baumaßnahmen koordiniert?

Ja Nein

Wenn ja, mit welchen Maßnahmen:

Verwaltungskosten werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der jeweiligen Gemeinde, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

Hinweis:

Diese Aufbruchgenehmigung ersetzt nicht die erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung nach Punkt 7 der Auflagen sowie andere ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Behörden oder Zustimmungen Dritter.

Gröningen,

Bauverwaltung
SG Tiefbau